

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 47 (1974)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Schutz vor radioaktiver Gefährdung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518356>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Schutz vor radioaktiver Gefährdung**

*Die Information ist allen zugänglich*

zsi Eine gute und wahrhafte Information bildet auch im Zivilschutz die Grundlage aller Schutzmassnahmen, um Glaubwürdigkeit und Verständnis zu wecken. Die Gesetze allein bleiben sture Buchstaben, werden sie nicht vom Geiste loyaler Mit- und Zusammenarbeit erfüllt. In diesem Sinn und Geist ist die bemerkenswerte Schrift zu verstehen, die im Laufe dieses Monats in allen Landesteilen in drei Sprachen zur Verteilung gelangt. Die Schrift «Radioaktive Gefährdung und mögliche Schutzmassnahmen bei einer Atombombenkatastrophe im Frieden» wurde gemeinsam vom Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegeben. Die beiden zuständigen Departementsvorsteher haben dazu in einem Geleitwort folgendes festgehalten:

«Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg brachte den Aufbau der Kernwaffenarsenale der Grossmächte und damit das sogenannte Gleichgewicht des Schreckens.

Die Häufung der Testexplosionen in den fünfziger Jahren veranlasste den Bundesrat, 1956 eine Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) einzusetzen. Diese Kommission stellte ausgedehnte Studien an und errichtete ein Messnetz zur Überwachung der zwar noch ungefährlichen, aber weltweit doch langsam anwachsenden radioaktiven Kontamination. In jährlichen Rapporten erstattet sie seither dem Eidgenössischen Departement des Innern zuhänden des Bundesrates Bericht über die Radioaktivität in unserer Biosphäre.

Es zeigte sich bald, dass die Kommission mit ihren beschränkten Mitteln nicht in der Lage gewesen wäre, einer Katastrophensituation im Frieden und beim Übergang vom Frieden zum Krieg zu begegnen. Auf ihren Antrag hin schuf der Bundesrat 1964 eine besondere Alarmorganisation, die von einem Alarmausschuss (AA) geleitet wird. In diesem finden sich neben Fachleuten Vertreter der sechs beteiligten eidgenössischen Departemente. Der Alarmausschuss erhielt vom Bundesrat in der Verordnung vom 9. September 1966 den Auftrag, die Grundlagen zu schaffen für die im Falle erhöhter Radioaktivität zum Schutze der Bevölkerung zu treffenden Massnahmen.

Diese Organisation koordinierte ihre Mittel von Anfang an mit jenen des AC-Schutzdienstes der Armee, der die Probleme besonders in bezug auf Kriegslagen bearbeitet, und mit denjenigen des Zivilschutzes, dem durch Bundesgesetz der Schutz der Zivilbevölkerung obliegt.

Zur Durchführung der Schutzmassnahmen bedarf es indessen der Zusammenarbeit aller Behörden und der öffentlichen Dienste auf der Stufe Bund, Kanton, Gemeinde sowie der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft.»

Wir begrüßen das Erscheinen dieser Aufklärungsschrift. Sie bildet eine wichtige Grundlage für diese Zusammenarbeit zur Bewältigung der neuen und ungewohnten Aufgaben, die notwendig werden könnten, falls im Frieden eine Atombombenkatastrophe Auswirkungen bis in die Schweiz hätte.

Die anregend und verständlich gehaltene, durch Illustrationen ergänzte Schrift wird allen zuständigen Instanzen der Armee, der Bundesverwaltung, der SBB und der PTT, den mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben betreuten Stellen, den Regierungsräten der Kantone und Dienststellen der kantonalen und Bezirksverwaltungen abgegeben. Sie geht aber auch an die kantonalen Polizeikommandos, an die Zivilschutzstellen, die Lebensmittelinspektoren und Fleischschauer. Bedient werden auch alle Gemeindepräsidenten und Dienststellen der Gemeindeverwaltungen, die Ortschefs und die unterstellten Zivilschutzstäbe. Auf dem Verteiler sind auch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, die Kernreaktoranlagen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der A-Spezialisten der Armee und der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten aufgeführt.

Es dürfte daher in nächster Zeit in der Schweiz keine zuständigen Persönlichkeiten und Instanzen mehr geben, die über die in der Schrift behandelten Materien nicht im Bilde sind und keine Auskunft geben können. Die Schrift kann aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie auch gelesen, studiert und immer griffbereit aufbewahrt wird.